

Vergütungsvereinbarung

zwischen

Rechtsanwalt Paul Haubrich, Im Gartenfeld 1, 54310 Ralingen
nachstehend Rechtsanwalt genannt

und _____
nachstehend Mandant genannt

in der Angelegenheit _____

Für die anwaltliche Tätigkeit des Rechtsanwaltes in oben genannter Angelegenheit sowie für alle damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten (gerichtlicher oder nichtgerichtlicher Art) wird anstelle der gesetzlichen Gebühren ein Stundenhonorar in Höhe von netto 90,00 € (in Worten: neunzig Euro) vereinbart. Es wird für jede angefangenen 6 Minuten 1/10 des Stundensatzes abgerechnet. Bei Tätigkeiten außerhalb der Kanzlei des Rechtsanwaltes beginnt die Zeit mit dem Verlassen der Kanzlei und endet mit Rückkehr in die Kanzlei. Fahrzeiten werden mit 50 % berechnet.

Nicht mit dem Stundenhonorar abgegolten und deshalb gesondert zu vergüten sind

- Reisekosten mit dem PKW 0,50 € je km, oder Benutzung anderer Verkehrsmittel als dem eigenen PKW (Flugzeug, Bahn, Leihwagen, Taxi), soweit sie erforderlich und angemessen sind
- Fotokopien mit 0,50 € je Kopie, unabhängig vom Verwendungszweck und Anzahl
- Pauschale für Post- und Telekommunikation 20% des Honorars, höchstens jedoch 20,- EUR, alternativ die tatsächlich anfallenden Kosten auf Nachweis
- sonstige Auslagen auf Nachweis
- Bei gerichtlicher Vertretung des Mandanten sind laut Gesetz mindestens die Gebühren auf Basis des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) anzusetzen. Die Gebühren berechnen sich dann nach dem Gegenstandswert.
- alle Leistungen zuzügl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %

Insbesondere sind auch die Kosten der zur Rechtsverfolgung erforderlichen oder sinnvollen Beauftragung von ausländischen und inländischen Korrespondenzanwälten, soweit diese in Absprache mit dem Mandanten eingeschaltet werden, gesondert zu entrichten.

Die Kostenerstattungsansprüche und sowie andere Ansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Honoraransprüche des Rechtsanwaltes an diesen abgetreten mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Erstattungspflichtigen anzuzeigen.

Dem Mandanten ist bekannt, dass die Vereinbarung von der gesetzlichen Regelung abweicht und dass im Falle eines gerichtlichen Obsiegens in Deutschland eine etwaige Erstattungsfähigkeit nur im Rahmen der gesetzlichen bzw. vom Gericht festgesetzten Gebühren gegeben ist.

Soweit im Einzelfall keine anderslautenden Zahlungsmodalitäten vereinbart sind, wird der Rechtsanwalt monatlich eine nachprüfbare Zwischenabrechnung mit detaillierter Aufschlüsselung des Zeitaufwandes stellen. Nach Beendigung des Mandats erfolgt eine Endabrechnung. Die Rechnungen sind jeweils mit Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

Die Haftung des Rechtsanwalts für Sach- und Vermögensschäden wird auf einen Höchstbetrag von 250.000,00 € Euro beschränkt.

Ort, Datum

(Unterschrift Mandant)

(Unterschrift Rechtsanwalt)